



Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen
in Bayern



Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen
in Bayern

Herausgeberin

Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen
in Bayern
Geschäftsstelle
Marsstraße 5
80335 München
Telefon 089/54828397
Telefax 089/54828399
kontakt@ack-bayern.de
www.ack-bayern.de

V.i.S.d.P

Hubert Kohle

Gestaltung

Margot Krottenthaler
www.leporello-company.de

Druck

Gebr. Geiselberger,
Altötting

Auflage

5.000 Stück, Mai 2010

Seelsorgerlicher Umgang mit dem Wunsch nach Konfessions- wechsel

Handreichung
Vorabdruck



Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Ekklesiologische und rechtliche Aspekte	2
Taufe und Kirchengliedschaft	2
• Römisch-Katholische Kirche	3
• Evangelisch-Lutherische und Evangelisch-reformierte Kirchen	4
• Orthodoxe Kirchen	5
• Alt-Katholische Kirche	7
• Anglikanische Kirche	7
• Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)	8
• Evangelisch-methodistische Kirche	9
• Täuferische Kirchen	10
Gegenseitige Taufanerkennung	11
2. Seelsorgerliche Anregungen	12
• Wenn jemand an Sie herantritt, der/die aus einer anderen Kirche in Ihre Kirche übertreten möchte	13
• Wenn jemand an Sie herantritt, der/die aus Ihrer Kirche in eine andere Kirche übertreten möchte	15
3. Literaturhinweise	12
4. Dokumentation	18
• Die Taufklärung von Magdeburg (2007)	18
5. Abkürzungen	19
6. Zu dieser Handreichung	20



Als Mitglieder der **Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern** nehmen wir wahr, dass sich heute viele Menschen in unserer Gesellschaft für bestimmte religiöse Lebens- und Gemeindeformen entscheiden. Dabei kommt es vereinzelt auch zu einer konfessionellen Neuorientierung. Deshalb beschäftigte sich der Ständige Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern im Oktober 2006 mit dem auch in offenen ökumenischen Kreisen bislang weitgehend als Tabu gehandelten Thema „Wechsel, Übertritt, Konversion zwischen Kirchen, Konfessionen und/oder Denominationen“.¹ Allein schon die Terminologie des angesprochenen Themas ist unterschiedlich und spiegelt die verschiedenen theologischen Positionen und daraus folgend die seelsorgerlichen und kirchenrechtlichen Aspekte in dieser Angelegenheit wider.

Ergebnis unseres Studientages war das Projekt einer hauptsächlich für Seelsorgerinnen und Seelsorger bestimmten Handreichung, die sowohl kirchenrechtliche Informationen als auch Vorschläge zu seelsorgerlichem Handeln enthalten sollte. Primäres und verbindendes Anliegen aller an der Vorbereitung dieser Handreichung beteiligten Autorinnen und Autoren war es, zu Vorgehensweisen zu finden, Mitchristen, die den Wechsel von einer Kirche in eine andere erwägen, seelsorgerlich zu begleiten, ohne dabei die beteiligten Kirchen ökumenisch unverträglich gegeneinander zu stellen. Gleichzeitig sollten dabei die Gestaltung von Einheit und die Zusammengehörigkeit der weltweiten Gemeinschaft aller Christen im Blick sein. Innerhalb möglicher struktureller und rechtlicher Spielräume ging es uns darum, mit unserer eigenen Besorgnis umzugehen, wir könnten bei einem Kirchenwechsel jemanden verlieren. Andererseits nehmen wir wahr: die Beheimatung in der eigenen Kirche kann für einzelne Christen so sehr zurückgegangen sein, dass eine mögliche neue Beheimatung in einer anderen Kirche einen größeren Hoffungsgrund bedeutet als das Verlorengehen jeglicher Form kirchlicher Zugehörigkeit. Auf diesem Hintergrund bitten wir um wohlwollende Prüfung und sorgfältige pastorale Umsetzung unserer Vorschläge.

¹ Die Zusammenarbeit in der ACK Bayern orientiert sich an der Basiserklärung des Rates der Ökumenischen Kirchen, wie sie in Toronto 1950 formuliert wurde. Darin wird festgestellt, dass diese Zusammenarbeit noch keine Entscheidung hinsichtlich eines gemeinsamen Verständnisses von Kirche beinhaltet.

1. Ekklesiologische und rechtliche Aspekte

Jede an der Handreichung beteiligte Konfession regelt im Rahmen der eigenen ekklesiologischen und (kirchen)rechtlichen Bestimmungen den Zugang zur Mitgliedschaft sowie Dauer und Umfang der Zugehörigkeit, teilweise auch die Bedingungen für den Wechsel in oder aus einer anderen Konfession.

Im Folgenden sollen diese Zugänge skizziert sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede dargestellt werden.

Taufe und Kirchengliedschaft

In den meisten Kirchen ist der Vollzug der Taufe eng mit der Mitgliedschaft in der jeweiligen Kirche verbunden.

Taufe und Kirchengliedschaft

Römisch-Katholische Kirche

Aus der Sicht der Römisch-Katholischen Kirche ist die Taufe das Sakrament des Glaubens. Die Taufe bringt symbolhaft zum Ausdruck, was in ihr tatsächlich geschieht: dass die Gnade Gottes und der Glaube den Menschen ein für allemal prägen und ihn unwiderruflich eingliedern in den Leib Christi, in die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Sie ist nach katholischem Verständnis in der Kirche verwirklicht, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird (vgl. Lumen Gentium, 8). Die volle und sichtbare Gemeinschaft der Katholischen Kirche drückt sich im gemeinsamen Glaubensbekenntnis, in der gemeinsamen Feier der Sakramente und in der Gemeinschaft im apostolischen Amt aus.

Wer sich nun durch einen standesamtlichen Austritt von der Katholischen Kirche trennen will, gibt die volle und sichtbare Gemeinschaft mit ihr auf. Weil die Taufe als Eingliederung in den Leib Christi unwiderruflich ist, bleibt die betreffende Person zwar Glied der Katholischen Kirche, kann aber in ihr nicht mehr am sakramentalen Leben teilnehmen oder kirchliche Ämter ausüben.

Die gilt auch für den Fall, dass sich jemand für den Wechsel in eine andere christliche Konfession entscheidet: Diese Person gibt in vergleichbarer Weise das gemeinschaftliche Leben und das Mitwirken in der Katholischen Kirche auf und kann ebenfalls in ihr nicht mehr die Sakramente empfangen oder kirchliche Ämter ausüben.

Die Kirche bedauert wie eine Mutter, wenn die Tochter / der Sohn ihr den Rücken kehrt, und lässt die Tür stets offen. Jede im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe wird von der Katholischen Kirche als gültig anerkannt.² Wechselt deshalb Angehörige einer anderen Konfession zur Katholischen Kirche, so sieht sie darin nicht den Übertritt von einer Kirche in die andere, sondern die Aufnahme in die volle und sichtbare Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche.

² Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Richtlinien für die ökumenische Praxis, Arbeitshilfen Nr. 39, 3. veränderte Auflage 1989; Magdeburger Taufklärung (2007), siehe Seite 18/19

1. Ekklesiologische und rechtliche Aspekte

Evangelisch-Lutherische und Evangelisch-reformierte Kirchen

Auch nach Auffassung der Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-reformierten Kirchen sowie der Evangelischen Kirchen der Union ist es die Taufe, die in die „Gemeinschaft aller Gläubigen“, in den „Leib Christi“ eingliedert. Nach Confessio Augustana Artikel VII ist die heilige christliche Kirche *„die Versammlung aller Gläubigen..., bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.“*

Die „una sancta ecclesia“ ist nach evangelischem Verständnis die universale Kirche, die Konfessionsgrenzen übersteigt. Die partikulare Kirche kann nicht mit der „una sancta ecclesia“ identifiziert werden. Sie hat aber Anteil an ihr.

Die konkrete Gemeinschaft der Gläubigen kann die evangelische Kirche als sich in konkreten Konfessionen vollziehend denken. Insofern ist ein Wechsel zu einer anderen Konfession möglich.

Der Austritt aus einer der evangelischen Kirchen zieht zwar den Verlust von Rechten und Pflichten (z. B. Wahlrecht für kirchliche Ämter und Gremien) nach sich, durch einen Übertritt in eine andere partikulare Kirche wird aber das Recht zur Übernahme des Patenamtes und zur Teilnahme am Abendmahl wiedergewonnen.

Orthodoxe Kirche

Nach orthodoxem Verständnis wird man durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert. Eine ordnungsgemäß im Namen des dreieinigen Gottes vollzogene Taufe (vgl. die auch von den Orthodoxen Kirchen Deutschlands unterzeichnete Vereinbarung zur Taufanerkennung in Magdeburg 2007)³ ist unwiderruflich. Sie reicht jedoch nicht zur vollen Gemeinschaft mit der Orthodoxen Kirche. Die Myronsalbung, die Teilnahme an der Eucharistie und am sakramentalen Leben überhaupt gehören zu den unentbehrlichen Aspekten der vollen Gliedschaft in der Orthodoxen Kirche, sowie auch das Bekenntnis des gemeinsamen Glaubens und die Anerkennung der Kirchenämter. Da die Orthodoxie eine enge Verbindung zwischen Rechtgläubigkeit und Eucharistie sieht, gestattet sie Mitgliedern andersgläubiger Kirchen nicht die Teilnahme am Abendmahl.

Durch den Austritt wird die kirchenrechtliche Bindung zwischen Mitglied und Kirche unterbrochen bzw. abgebrochen. Kirchenrechtliche Kirchengliedschaft wird gelöscht, aber die mystische Bedeutung der Taufe bleibt erhalten. Die mystische Bindung bleibt bestehen und kann bei einer Rückkehr wieder aktiviert werden.

Durch ihre Entscheidung wählt die betroffene Person selbst, sich vom Leben der Kirche auszuschließen. Es erfolgt der Entzug der Gliedschaftsrechte (Teilnahme an den Sakramenten, Ausübung kirchlicher Ämter, usw.). Der pastorale Umgang im Falle eines Kirchenwechsels wird von der Dialektik zwischen Akribeia (genaue Befolgung und Anwendung des kirchlichen Rechts, dessen Basis die Kanones der Kirche sind) und Oikonomia (die nicht dogmenwidrige und aus seelsorgerlichen Gründen geschehende Abweichung von der Akribeia) bestimmt.

³ siehe Seite 18/19

1. Ekklesiologische und rechtliche Aspekte

Durch das Sakrament der Buße ist eine Rückkehr zur vollen Kirchengemeinschaft möglich. Für den Fall von nicht orthodox getauften und gesalbten Christen, die Mitglieder der Orthodoxen Kirche werden wollen, gibt es innerhalb der Orthodoxie Unterschiede, vor allem was den liturgisch-sakramentalen Charakter dieser Aufnahme betrifft. Der Respekt vor der Freiheit jeder menschlichen Person wirkt als entscheidendes Kriterium, was auch die klare Verurteilung jeder Art von Proselytismus erklärt.

Die in voller eucharistischer Gemeinschaft und Glaubensgemeinschaft zueinander stehenden Orthodoxen Kirchen – im westlichen Kulturkreis gemeinhin als „byzantinisch orthodox“ bekannt, im Unterschied zu den sogenannten „orientalisch orthodoxen“ Kirchen, mit denen keine eucharistische Gemeinschaft besteht – halten am Strukturprinzip der Lokalkirche fest. Da in Diasporasituationen die eigene Kirche nicht immer in der Region vertreten ist, darf der Gläubige am Leben einer anderen orthodoxen Kirche teilnehmen. Dies wird selbstverständlich nicht als Übertritt verstanden.

Alt-Katholische Kirche

Die Alt-Katholische Kirche versteht die Kirche Jesu Christi als Gemeinschaft der Getauften über alle Konfessionsgrenzen hinweg. Konkret erfahrbar wird Kirche allerdings in einer – auch konfessionell – verfassten Ortskirche (Bistum), die sich in der Feier der Eucharistie um Christus versammelt und der der Bischof vorsteht. Jede Ortskirche ist im Vollsinn Kirche. Die einzelne Gemeinde vor Ort ist Teil dieser Ortskirche. Auch wenn die Taufe die Mitgliedschaft in einer konfessionellen Kirchengemeinschaft und einer konkreten Gemeinde begründet, ist sie zugleich ein für alle Kirchen verbindlicher einmaliger Akt, aus dem heraus sich die Gliedschaft in der Einen Kirche Jesu Christi begründet. Darum kann die Alt-Katholische Kirche den Wechsel zu einer anderen Kirche akzeptieren und unter der Voraussetzung, dass die Taufe zweifelsfrei nachgewiesen ist, Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen aufnehmen.

Anglikanische Kirche

Die Anglikanischen Kirchen verstehen sich nach der sogenannten „branch theory“ als Teilkirchen der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Jesu Christi. Daher werden Taufen aus allen christlichen Kirchen als vollgültig anerkannt. Nach dem Verständnis der Episkopalkirche ist damit die uneingeschränkte Teilnahme am Abendmahl möglich. Die Mitgliedschaft in einer Episkopalkirche begründet sich in Taufe und Registrierung.

Handelt es sich um den Aufnahmewunsch einer bereits getauften Person, wird unterschieden zwischen Angehörigen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft bzw. Angehörigen von Kirchen, mit denen volle Altargemeinschaft besteht (wie z. B. der Alt-Katholischen Kirche der Utrechter Union) und Mitgliedern anderer Kirchen. Bei ersteren finden grundsätzlich keine Aufnahmen statt, da die bestehende Mitgliedschaft als vollgültig anerkannt wird. Mitglieder anderer Kirchen werden nach einer der Vorbereitung durch den Bischof in einem der Konfirmation ähnlichen Akt aufgenommen. Dabei kommt es zur Erneuerung des Taufbundes (nicht: der Taufe!).

1. Ekklesiologische und rechtliche Aspekte

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) versteht die Heilige Taufe als glaubensschaffendes Grundsakrament der Eingliederung in den Leib Christi, die Kirche. „Durch (die Taufe) werden wir ja am Anfang in die Christenheit aufgenommen“ (Großer Katechismus, BSLK 691, 2). Hierin ist sie mit den konfessionellen lutherischen Kirchen, mit denen sie in voller Kirchengemeinschaft steht, verbunden.

Der 7. Artikel der Confessio Augustana definiert die Kirche als „una sancta ecclesia“, die an den Gnadenmitteln erkennbar und sichtbar wird. Sie existiert in dieser Zeit und Welt über die Konfessionsgrenzen hinweg.

Die (körperschaftlich verfassten) Partikularkirchen haben unserer Ansicht nach derzeit noch keine Einmütigkeit (magnus consensus) in der Lehre und der Verwaltung des Heiligen Abendmahls erreicht, die den Vollzug von Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zur Folge hätte. Im Falle des Austritts eines Kirchgliebes aus der SELK gehen alle kirchlichen Rechte sowie die Zulassung zu den Sakramenten in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche verloren. Entsprechend sollen Christen aus Kirchen, zu denen keine Kirchengemeinschaft besteht, an Altären der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht kommunizieren. Gleichwohl sind, z. B. in extremer Diasporasituation, Einzelfälle denkbar, bei denen der zuständige Pfarrer in seelsorglicher Verantwortung Ausnahmen zulassen kann.

Der Eintritt von Getauften in die SELK kann nach Gesprächen mit dem Gemeindepfarrer (ggf. mit dem Kirchenvorstand) erfolgen und wird durch den Empfang des Heiligen Abendmahls vollzogen. Die SELK ist Mitunterzeichnerin der Magdeburger Taufferklärung von 2007.³

Evangelisch-methodistische Kirche

Die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) versteht die Taufe als Zueignung des Heils Christi an den Täufling und als Aufnahme in die Gemeinschaft der christlichen Kirche. Wer als Säugling getauft ist, erhält in der EmK zunächst den Status des Kirchenangehörigen. Die Heilszueignung in der Säuglingstaufe ist auf die Heilsaneignung im persönlichen Glauben gerichtet. Tritt beides zusammen ist damit der Status der Kirchengliedschaft begründet. Die Gliederaufnahme wird in einem feierlichen Gottesdienst vollzogen.

Methodisten bringen mit der Kirchengliedschaft, die sie stärker als geistlichen Status denn als institutionelle Zugehörigkeit betrachten, die Verbundenheit mit Christus und der Kirche zum Ausdruck. Darum verstehen sie einen Konfessionswechsel nicht als Bruch mit der Kirche, sondern als „Neu-Organisation“ der Christus- und Kirchengemeinschaft. Theologisch gesehen ist für sie ein Austritt (etwa vor dem Standesamt) aus einer anderen Kirche unsinnig, da beim Wechsel in die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) die Zugehörigkeit zur Christus- und Kirchengemeinschaft erhalten bleibt. Statt von einem Kircheneintritt wird dem gemäß von einer „Aufnahme“ gesprochen, um die Kirche als handelndes Subjekt zu betonen. Nach einer Phase der freundschaftlichen Verbundenheit mit der Evangelisch-methodistischen Kirche, die eine längere, regelmäßige Teilnahme am Gemeindeleben beinhaltet, wechselt der Kandidat durch die „Aufnahme“ zur vollen „Gliedschaft“. Der damit verbundene gottesdienstliche Akt beinhaltet die persönliche Zustimmung als Antwort auf die Einladung des gehörten Evangeliums und das in der Taufe zugesprochene Heil.

³ siehe Seite 18/19

1. Ekklesiologische und rechtliche Aspekte

Täuferische Kirchen

Gemeinden aus täuferischer Tradition wie Baptisten und Mennoniten bestimmen die Kirche wesentlich als konkrete Versammlung (congregatio) derer, die an Jesus Christus glauben. Die christliche Kirche wird dementsprechend weniger in ihrer kirchenrechtlichen Dimension als vielmehr als Gemeinschaft der Gläubigen in der Nachfolge Jesu Christi und seiner Sendung in die Welt verstanden. Mit dem Bild von „Leib Christi“ können täuferische Kirchen sowohl Kirche in Gestalt der einzelnen Ortsgemeinde, des Kirchenbundes als auch die gelebte ökumenische Gemeinschaft der christlichen Konfessionen beschreiben. Taufgesinnte Gemeinden verstehen die Taufe nicht als heilnotwendig, aber als biblisch geboten. Das Heil wirkt nach Mk 16 allein der durch Gott gewirkte Glaube. Darum können Baptisten und Mennoniten trotz unterschiedlichem Taufverständnis mit Gläubigen anderer Konfessionen zusammenarbeiten, gemeinsam beten und das Abendmahl feiern.

Über die Aufnahme in die Gemeinde entscheidet die Gemeindeversammlung. Voraussetzungen für die Aufnahme sind i. d. R. die Teilnahme an der Glaubensunterweisung, das persönliche öffentliche Christusbekenntnis in der versammelten Gemeinde und die anschließend im Namen des Dreieinen Gottes vollzogene Taufe durch Untertauchen bzw. bei Mennoniten auch durch Begießen. In anderen Kirchen in dieser Weise vollzogene Taufen (Glaubenstaufen) werden anerkannt. Bei Übertritten zwischen bekenntnisverwandten, d.h. die Glaubenstaufe pflegenden Kirchen ist ein Empfehlungsschreiben der entlassenden Gemeinde üblich.

Bei Übertrittswilligen, die bisher keine Glaubenstaufe empfangen haben, verfahren Baptisten und Mennoniten unterschiedlich.⁵ Verlässt ein Gemeindeglied die Gemeinde, geschieht dies in der Regel durch schriftlich an die Gemeindeleitung verfasste Bitte um Entlassung oder eine Austrittserklärung. Auf Wunsch wird ein Empfehlungsschreiben mitgegeben. Eine Wiederaufnahme durch die Gemeindeversammlung ist jederzeit möglich. Sie erfolgt in der Regel nach klärenden Gesprächen über die Beweggründe des Austritts bzw. den Wunsch der erneuten Aufnahme in die Gemeinde.

⁵ siehe Seite 18/19

Gegenseitige Taufanerkennung

Eine große Zahl christlicher Kirchen in Deutschland erkennen jeweils die Taufe der anderer Konfessionen an, sofern sie nach dem Auftrag Jesu Christi im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen wurde (vgl. Vereinbarung zur Taufanerkennung in Magdeburg 2007)⁶.

In täuferischen Kirchen wird mit der Frage der gegenseitigen Taufanerkennung unterschiedlich umgegangen.

Baptistengemeinden erkennen nach ihrem Verständnis vollzogene Taufen grundsätzlich an, unabhängig davon, in welcher christlichen Kirche die Taufe erfolgte. Wer in einer anderen Kirche als Säugling getauft wurde, kann in Baptistengemeinden in der Regel nur Mitglied werden, wer sich auf das Bekenntnis seines Glaubens taufen lässt. Sofern die Bewerber in ihrer Säuglingstaufe eine gültige Taufe erblicken, kann in mennonitischen Gemeinden auf die Taufe, nicht jedoch auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens verzichtet werden. Mennoniten erwarten von den Bewerbern die grundsätzliche Anerkennung ihres Taufverständnisses. Abhängig vom individuellen Glaubensweg der Betroffenen kann eine Person nach ihrem persönlichen Bekenntnis in die Gemeinde aufgenommen werden.

Andere Kirchen kennen Gestaltungsformen der Aufnahme bzw. Begrüßung eines neuen Kirchenmitgliedes. Methodisten beispielsweise verbinden mit der Aufnahme eine „Konfirmation“ der bereits vollzogenen Taufe. In vergleichbarer Weise ist die Spendung der Firmung beim Wechsel in die Römisch-Katholische Kirche zu sehen.

Der Bezug auf die kirchengliedschafts-begründende Bedeutung der Taufe ist allen gemeinsam.

⁶ siehe Seite 18/19

2. Seelsorgerliche Anregungen

Unabhängig davon, ob die einzelnen Konfessionen einen Übertritt in eine andere Kirche für vorstellbar oder wünschenswert halten, ergeben sich in der Praxis immer wieder Situationen, in denen Seelsorger und Seelsorgerinnen mit dem Übertrittswillen von Kirchenmitgliedern konfrontiert werden und sich dazu verhalten müssen. Die Gründe und Motive dieser Personen sind vielfältig. Neben theologische Entscheidungen treten familiär oder zwischenmenschlich begründete.

Auf dem Hintergrund gegenseitiger Achtung empfehlen wir für die seelsorgerliche Praxis, die folgenden Anregungen zu erwägen und umzusetzen.

Bei diesen Anregungen geht es nicht darum, Menschen zum Übertritt zu ermutigen, sondern, wenn dieser Wunsch nachdrücklich geäußert wird, Menschen seelsorgerlich und mit Achtung vor ihrer Entscheidung und vor den Mitchristen anderer Konfessionen zu begleiten.

Dabei leitet uns die Selbstverpflichtung der Charta Oecumenica: „Niemand darf durch moralischen Druck oder materielle Reize zur Konversion bewegt werden; ebenso darf niemand an einer aus freien Stücken erfolgenden Konversion gehindert werden.“ (ChOe II.2)

Wenn jemand an Sie herantritt, der/die **aus einer anderen Kirche in Ihre Kirche übertreten** möchte, ...

... suchen Sie das Gespräch mit dem/der Übertrittswilligen.

- Erzählen Sie ihm/ihr von den Grundanliegen Ihrer Kirche.
- Versuchen Sie Ihrem Gesprächspartner/Ihrer Gesprächspartnerin aufrichtig zu beschreiben, worauf er/sie in Ihrer Kirche rechnen darf und worauf nicht.
- Versuchen Sie Schönfärberei zu vermeiden.
- Hinterfragen Sie sein/ihr Ansinnen und sprechen Sie mit ihm/ihr über die Motive, die hinter der Anfrage stehen.
- Dabei ist es ratsam, die jeweiligen Hintergründe aufzunehmen, warum jemand seine Herkunftskirche verlässt – im Unfrieden aufgrund von Streit oder Unstimmigkeiten oder aus anderen Gründen? Lässt sich eine Klärung erreichen, lassen sich Missverständnisse ausräumen? Dazu sollten Sie ermutigen und wenn möglich auch beitragen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, von einem Übertritt abzuraten, wenn etwa für Sie deutlich wird, dass die Motive unklar oder nicht zutreffend sind, bzw. dass der Übertritt sich mit falschen Erwartungen verbindet.

... nehmen Sie Kontakt zum Seelsorger/zur Seelsorgerin der Herkunftskirche auf.

- Informieren Sie diesen/diese über das Ansinnen des/der Übertrittswilligen (natürlich nach Rücksprache mit diesem/ dieser selbst), um jedem Verdacht einer „Abwerbung“ entgegen zu treten.
- Versuchen Sie – bei allem, was sie über die bisherige Kirche Ihres Gesprächspartners/Ihrer Gesprächspartnerin erfahren, selbst bei kritischer Wahrnehmung, – Achtung gegenüber der anderen Kirche zu zeigen.
- Raten Sie auch Ihrem Gesprächspartner/Ihrer Gesprächspartnerin zu dieser Achtung.
- Vermeiden Sie jede Diskreditierung.

Gespräch

Kontakt

Seelsorge

... begleiten Sie den Übertrittswilligen/die Übertrittswillige.

- Laden Sie Ihren Gesprächspartner/Ihre Gesprächspartnerin vor einer Aufnahme zu Gottesdiensten und Veranstaltungen ein, die aus Ihrer Sicht ein gutes und zutreffendes Bild vom Leben Ihrer Gemeinde ermöglichen und die nach Ihrem Eindruck eine gute Möglichkeit zur Beheimatung in Kirche und Gemeinde bieten.
- Wenn Ihr Gesprächspartner/Ihre Gesprächspartnerin fest zu einem Übertritt in Ihre Kirche entschlossen ist, gestalten Sie diesen Schritt in der in Ihrer Kirche dafür vorgesehenen Weise.

Begleitung

Wenn jemand an Sie herantritt, der/die aus Ihrer Kirche in eine andere Kirche übertreten möchte, ...

... suchen Sie das Gespräch mit dem Übertrittswilligen/der Übertrittswilligen.

Gespräch

- Zeigen Sie Bereitschaft zum Kontakt in Achtung vor dem Wunsch des Übertrittswilligen/der Übertrittswilligen in ökumenischer Offenheit.
- Zeigen Sie gegenüber den Motiven zum Übertritt Respekt.
- Wenn Sie aber den Eindruck haben, Ihr Gesprächspartner/Ihre Gesprächspartnerin mache sich Ihres Erachtens ein illusorisches Bild von der anderen Kirche, deren Gemeinschaft er/sie sucht, konfrontieren Sie ihn/sie offen und ehrlich mit Ihren Bedenken.
- Versuchen Sie zu klären, ob und inwieweit ausräumbare Missverständnisse Anlass zum Übertrittwunsch gaben.

... nehmen Sie Kontakt zum Seelsorger/zur Seelsorgerin der aufnehmenden Kirche auf.

Kontakt

- Suchen Sie den fairen und ehrlichen Austausch.

... signalisieren Sie Bereitschaft zur Wiederaufnahme.

- Brechen Sie keine Brücken ab. Halten Sie Wege zur Rückkehr offen.

Bereitschaft

3. Literaturhinweise

Allgemein

- Kirchenwechsel – ein Tabuthema der Ökumene? Probleme und Perspektiven. Hg. von Athanasios Basdekis und Klaus Peter Voß im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Frankfurt a.M. 2004
- Charta Oecumenica. Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, Konferenz Europäischer Kirchen und Rat der Europäischen Bischofskonferenzen 2001
- Voneinander lernen – miteinander glauben. „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4,5). Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG), 2009

Römisch-Katholisch

- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Richtlinien für die ökumenische Praxis, Arbeitshilfen Nr. 39, 3. veränderte Auflage 1989
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Die Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche. Eine Handreichung für die seelsorgerliche Begleitung von Konvertiten, Arbeitshilfen Nr. 52, 1987

Evangelisch-Lutherisch

- Konsultation zu Fragen der Kirchenmitgliedschaft. Theologische und juristische Aspekte und ihre praktisch-theologischen Konsequenzen vom 12. bis 14. Mai 2004 im Gemeindegottesdienst der VELKD in Celle
- VELKD: Leitlinien des kirchlichen Lebens. Ausgabe für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, 2004
- VELKD: Liturgische Handreichung. Wiederaufnahme in die Kirche
- Schön, dass Sie (wieder) da sind. Eintritt und Wiedereintritt in die evangelische Kirche, EKD-Texte 107, Hannover 2009
- SELK: Ökumenische Verantwortung. Eine Handreichung für die SELK. Hg. von der Kirchenleitung der SELK, Hannover 1994
- SELK: Mit Christus leben. Eine evangelisch-lutherische Wegweisung, in: Lutherische Orientierung 6. Hg. von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK, Hannover 2009

Alt-Katholisch

- Beitritt, Übertritt, Wiedereintritt. www.alt-katholisch.de/informationen/haeufig_gestellte_fragen/beitritt_uebertritt/index.html

Evangelisch-methodistisch

- Voigt, Karl-Heinz: Übertritt und Übertrittsregelungen – Zwischenkirchliche Probleme und ökumenische Perspektiven aus freikirchlicher Sicht . in Voß: Kirchenwechsel, 2004 (s.o.)
- Klaiber, Walter; Marquardt, Manfred: Gelebte Gnade – Grundriss einer Theologie der Evangelisch-methodistischen Kirche. Göttingen 22006
- Durch Wasser und Geist, Die Taufstudie der Generalkonferenz, EmK - Forum 26, Stuttgart 2004

Baptistisch

- Evangelisierende Gemeinde – Unser Christuszeugnis im Zusammenhang mit anderen christlichen Kirchen, J. G. Oncken Nachfolgeverlag, Kassel 1995
- Dietmar Lütz: Für die Freiheit des Evangeliums, WDL-Verlag (Broschüre 1995,2)
- www.baptisten.org (Wer wir sind)

Mennonitisch

- Neufeld, Was wir gemeinsam glauben (täuferisch-mennonitische Überzeugung), Neufeld-Verlag 2008
- Die gegenseitige Anerkennung der Taufe als bleibende und ökumenische Herausforderung – Konsens, Divergenzen und Differenzen, Dr. Fernando Enns in: Beiheft zur ökumenischen Rundschau Nr. 84 „Profilierte Ökumene“

4. Dokumentation

Der Text der Taferklärung von Magdeburg (2007)

Die christliche Taufe

Jesus Christus ist unser Heil. Durch ihn hat Gott die Gottesferne des Sünders überwunden (Römer 5,10), um uns zu Söhnen und Töchtern Gottes zu machen. Als Teilhabe am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung bedeutet die Taufe Neugeburt in Jesus Christus. Wer dieses Sakrament empfängt und im Glauben Gottes Liebe bejaht, wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint. Als ein Zeichen der Einheit aller Christen verbindet die Taufe mit Jesus Christus, dem Fundament dieser Einheit. Trotz Unterschieden im Verständnis von Kirche besteht zwischen uns ein Grundeinverständnis über die Taufe.

Deshalb erkennen wir jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an und freuen uns über jeden Menschen, der getauft wird. Diese wechselseitige Anerkennung der Taufe ist Ausdruck des in Jesus Christus gründenden Bandes der Einheit (Epheser 4,4–6). Die so vollzogene Taufe ist einmalig und unwiederholbar.

Wir bekennen mit dem Dokument von Lima: Unsere eine Taufe in Christus ist „ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“ (Konvergenzerklärungen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Taufe, Nr. 6).

Folgende Kirchen haben der Taferklärung zugestimmt:

- Äthiopisch-Orthodoxe Kirche
- Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland
- Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland
- Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
- Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- Orthodoxe Kirche in Deutschland
- Römisch-Katholische Kirche
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

5. Abkürzungen

BSLK	Bekennnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche
ChOe	Charta Oecumenica
CIC	Codex Iuris Canonici: Codex des kanonischen Rechts (Gesetzbuch der Katholischen Kirche, promulgiert 1983)
EmK	Evangelisch-methodistische Kirche
KKK	Katechismus der Katholischen Kirche (1997)
LG	Lumen Gentium: 2. Vatikanisches Konzil: Dogmatische Konstitution über die Kirche

6. Zu dieser Handreichung

Ziel der **Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern (ACK Bayern)** war es, diese Broschüre mit Texten, die alle Mitgliedskirchen berücksichtigen, zum 2. Ökumenischen Kirchentag 2010 in München vorzustellen. Leider konnte dieses Ziel nicht ganz verwirklicht werden: Noch fehlt eine Darstellung der Orientalisch-orthodoxen Kirchen⁷. Die ACK Bayern hat sich deshalb zu diesem Vorabdruck entschlossen.

Gleichwohl war und ist es der ACK Bayern wichtig, dass alle zuständigen Kirchenleitungen der in der ACK Bayern vertretenen Kirchen hinter dieser Handreichung stehen: Bis auf – verständlicherweise die Orientalisch-orthodoxen Kirchen – haben alle Kirchenleitungen der in der ACK Bayern vertretenen Kirchen der Handreichung „Seelsorgerlicher Umgang mit dem Wunsch nach Konfessionswechsel“ zugestimmt.

Die Redaktionsgruppe:

Branislav Cortanovacki (serbisch-orthodox)

Bernd Densky (evangelisch-freikirchlich)

Alois Ehrl (römisch-katholisch)

Dirk Faulbaum (alt-katholisch)

Hubert Kohle (römisch-katholisch)

Dr. Diradur Sardaryan (armenisch-orthodox)

Gudrun Steineck (Arbeitsgemeinschaft Ökumenische Kreise)

Dr. Maria Stettner (evangelisch-lutherisch)

Dr. Hans-Martin Weiss (evangelisch-lutherisch)



⁷ Die Orientalisch-Orthodoxen Kirchen in der ACK Bayern:
Armenische Apostolische Kirche, Koptisch-Orthodoxe Kirche
Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien